

**ENTWURF**

**ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN  
ZUM  
BEBAUUNGSPLAN `STÜTZE`**

Gemarkung Schweigern  
Stadt Boxberg  
Main-Tauber-Kreis

Stand: 25. Mai 2020

Änderungen in grün eingearbeitet

## 1 Rechtsgrundlagen

- 1.1 Landesbauordnung (LBO) In der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, ber. S.416)  
zuletzt geändert am 18.07.2019 (GBl. S. 313)

## 2 Örtliche Bauvorschriften gem. § 74 LBO

Entsprechend § 74 LBO werden zur Durchführung baugestalterischer Absichten folgende örtliche Bauvorschriften erlassen:

### 2.1 Gestaltung der Außenanlagen

- 2.1.1 Stellplätze und Oberflächenversiegelung Die Stellplätze sind zu pflastern und die Fahrstraßen sind zu asphaltieren.  
§ 37 (1) LBO und § 74 (1) Nr.3 LBO
- 2.1.2 Einfriedungen und Stützmauern Einfriedungen sind bis zu einer maximalen Höhe von 2,0 m zulässig. Sockelmauern sind unzulässig. Stacheldraht und Mauern sind als Einfriedungen unzulässig. Als Einfriedungen sind nur Hecken- und Strauchgruppen sowie transparente Metallzäune oder Maschendrahtzäune zulässig. Auf der Grundstücksgrenze und im Bereich der Pflanzgebote sind Zäune unzulässig. Sichtschutzzäune bis zu einer Höhe von max. 2,0 m sind in der Summe nur auf einer Länge von max. 10,0 m pro Grundstück zulässig. Stützmauern sind nur bis zu einer Höhe von 2,0m zulässig.  
§ 74 (1) Nr.3 LBO
- 2.1.3 Werbeanlagen Werbeanlagen sind an Ort und der Stätte der Leistung innerhalb des Plangebietes und auch innerhalb der Grünflächen zulässig. Werbeanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass eine Blendwirkung des Verkehrs ausgeschlossen ist.  
§ 74 (1) Nr.2 LBO
- Nicht zulässig sind:
- Skybeamer
  - Werbeanlagen mit wechselndem und bewegtem Licht (Blink- und Laufreklame)
  - freistehende bzw. freischwebende Werbeanlagen
- Zulässig sind im Plangebiet:
- Fahnenmasten mit Fahnen
  - maximal 3 Plakattafeln mit jeweils einer Breite 4m und einer Höhe von 3m
  - maximal 2 Werbepylone mit jeweils einer Breite von 3m und einer Höhe von 7,5m (davon einer in der Anbauverbotszone)
  - Hinweisschild „Parkplatzzufahrt“ (in der Anbauverbotszone).
- Die Größe von Werbeanlagen (u.a. Firmenlogos) an und auf Gebäuden darf folgende Maße nicht überschreiten:
- In der Höhe dürfen Werbeanlagen höchstens 2,5m sein.
  - Die Gesamtfläche der Werbeanlagen pro Grundstück darf maximal 50m<sup>2</sup> betragen.
- Fremdwerbung ist unzulässig.
- Es sind die "Richtlinien zur Werbung an Autobahnen aus straßenverkehrs- und straßenrechtlicher Sicht" vom 17.09.2001 (VkB I S. 463), die auch auf Werbeanlagen an Bundes- und Staatsstraßen sinngemäß anzuwenden sind, zu beachten.

## 2.2 Dachgestaltung

### 2.2.1 Dachform und -neigung § 74(1)1 LBO

Festsetzungen hinsichtlich Dachform und Dachneigung werden nicht getroffen.

### 2.2.2 Dacheindeckung und -farbe § 74(1)1 LBO

Die Dacheindeckung hat ohne reflektierende und spiegelnde Materialien zu erfolgen. Dachbegrünungen und Dachbekiesungen sind zulässig. Die Dachfarbe ist in den Farben rot, rotbraun, grau oder anthrazit auszugestalten. Solar- und Fotovoltaikanlagen auf Gebäuden sind zulässig. Zulässig sind nur Solarmodule mit einem Reflexionsgrad, der dem jeweils aktuellen Stand der Technik entspricht (möglichst geringer Reflexionsgrad). Die Farbwahl der Module hat sich an die Farbtöne der Dacheindeckung anzupassen.

Kupfer-, zink- oder bleigedekte Dächer sind durch Beschichtung oder in ähnlicher Weise (z.B. dauerhafte Lackierung) gegen eine Verwitterung- und damit gegen eine Auslösung von Metallbestandteilen – zu behandeln.

## 2.3 Fassadengestaltung

Die Farbgebung der Gebäude soll unauffällig und harmonisch sein. Die Verwendung grell leuchtender und reflektierender Farben ist unzulässig. Pro Baufeld ist eine Sonderfarbe im Sinne der Corporate Identity des jeweiligen Nutzers zur untergeordneten Fassadengestaltung zulässig. Die Sonderfarbe ist im Baugenehmigungsverfahren festzulegen. Fassadenbegrünung ist zulässig. Die Außenwände der Gebäude sind in weiß, grau oder hellen freundlichen (gedeckten) Farbtönen zu halten. Holzverkleidungen sind unbehandelt zulässig oder müssen ebenfalls den Farbvorschriften entsprechen. Reflektierende oder spiegelnde Oberflächen sind, außer zu Belichtungszwecken und zur Gestaltung von Eingangsbereichen, nicht zulässig. Bei der Verwendung von Glasscheiben ist nur ein geringer Reflexionsgrad zulässig. Als Schutzmaßnahmen sind Birdstripes anzubringen.

### 2.4 Ordnungswidrigkeiten § 75 LBO

Ordnungswidrig nach § 75 LBO handelt, werden aufgrund von §74 LBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

Stadt Boxberg, den

---

Bürgermeister Christian Kremer